

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Gemäß § 11 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages der GL Service gGmbH wird folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen:

§ 1

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.
2. Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Unternehmensführung.
3. Zur Zeit sind ein Geschäftsführer und ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt.
4. Der Geschäftsführer ist für das gesamte operative Geschäft der Gesellschaft, insbesondere für die ordentliche Buchführung, die Finanzsituation und die Personalwirtschaft, verantwortlich. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiter/innen aus. Während seiner Abwesenheiten wird er vom stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.
5. Die Geschäftsführung soll dem Gedanken des „Compliance“ und des „Corporate Compliance“ Rechnung tragen sowie das Chancen- und Risikomanagementsystem und das interne Kontrollsystem fortentwickeln.
6. Die Geschäftsführung übersendet die Einladungsdokumente und Protokolle zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, den Wirtschaftsplan, das unterjährige Berichtswesen, den geprüften Jahresabschluss, sowie alle weiteren relevanten Gesellschaftsunterlagen zeitnah und direkt an das Zentrale Controlling. Das Zentrale Controlling ist berechtigt Fragen, die sich z.B. bei der Erstellung von Stellungnahmen ergeben, direkt mit der Geschäftsführung zu erörtern.

§ 2

Regelungen der Zuständigkeiten

1. Die Zuständigkeiten der Gesellschaftsversammlung ergeben sich aus § 10 des Gesellschaftsvertrages.
2. Darüber hinaus bedarf der Geschäftsführer zur Vornahme der folgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Vornahme von Investitionen außerhalb des Wirtschaftsplanes (Neu- oder Umbauten, Anschaffung von Maschinen und Einrichtungen), soweit € 10.000 im Einzelfalle oder € 20.000 im Geschäftsjahr überschritten werden.
 - b) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Kündigungsfrist mehr als 6 Monate oder eine Eingruppierung höher als in die Entgeltgruppe 10 erfolgen soll.

- c) Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als 3 Jahre binden mit Ausnahme der Arbeitsverträge.
 - d) Festsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft.
 - e) Aufnahme und Gewährung von Krediten, einschließlich Kontokorrentkrediten sowie Übernahme von Bürgschaften und anderen Haftungen.
3. Bei der Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) sind die Leistungen der zuständigen Fachbereiche der Stadt Bergisch in Anspruch zu nehmen.
4. Der Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen erfolgt im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung genehmigten Stellenplanes.

§ 3

Berichterstattung

Der Geschäftsführer ist verpflichtet der Gesellschafterversammlung halbjährlich einen Geschäftsbericht vorzulegen.

§ 4

Zeichnungsberechtigung

Verpflichtende Schriftstücke der Gesellschaft sind nach den Regeln des Handelsrechts und den bestehenden Vertretungsberechtigungen zu unterzeichnen.

§ 5

Gültigkeit der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung in Kraft.
2. Diese Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verändert werden.

Beschlossen durch die Gesellschafterversammlung am

.....
Vorsitzende/r der Gesellschafter-
versammlung der GL Service gGmbH